



Vertragsbedingungen für den Einlieferer

Zwischen dem **Kunstauktionshaus Schlosser GmbH & Co. KG** als Kommissionär (im Folgenden „Auktionshaus“ oder „Versteigerer“ genannt) und dem Auftraggeber (auch „Kommittent“ oder „Einlieferer“ genannt) wird folgender Versteigerungsvertrag abgeschlossen:

1. Der Auftraggeber beauftragt das Auktionshaus, die auf umseitiger Liste aufgeführten und genau bezeichneten Kunstgegenstände im eigenen Namen als Kommissionär und für Rechnung des Auftraggebers in der nächsten Auktion zu versteigern. Der Termin ist dem Einlieferer bekannt. Sollten wichtige Gründe vorliegen, ist das Auktionshaus berechtigt, den Versteigerungstermin um bis zu zwei Monate zu verschieben. Der neue Termin wird dem Einlieferer dann schriftlich mitgeteilt.

2. Der Auftraggeber versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer bzw. vom Eigentümer bevollmächtigt ist, die eingelieferten Objekte zu veräußern. Er ist bis zur Durchführung der Auktion an den Auftrag gebunden.

3. Werden aus irgendeinem Grund gegen das Auktionshaus aus Anlass der Versteigerung Ansprüche erhoben, so stellt der Auftraggeber das Auktionshaus hiervon frei, es sei denn, die genannten Ansprüche beruhen auf einem grobfahrlässigen Verschulden des Auktionshauses oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber haftet insbesondere für alle Sach- und Rechtsmängel der versteigerten Gegenstände. Der Versteigerer ist berechtigt, mangelhafte Objekte von der Auktion zurückzuziehen, bzw. zurückzustellen.

Bei berechtigten Reklamationen des Ersteigerers, insbesondere bei verdeckten Mängeln oder für das Auktionshaus nicht ersichtlichen Fälschungen ist der Einlieferer zur vollständigen Rückerstattung des Verkaufserlöses verpflichtet.

4. Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, erhält das Auktionshaus aus dem Zuschlagspreis ein Kommissionsentgelt nach folgender Gliederung:

Zuschlag bis € 500,-	Provision: 20 %
Zuschlag bis € 50.000,-	Provision: 15 %
Zuschlag über € 50.000,-	Provision: 12 %.

Die Höhe der Provision errechnet sich aus den Einzelzuschlägen und nicht aus deren Gesamtsumme. Zusätzlich wird nur auf die Provision die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Vergütung erhält das Auktionshaus auch dann, wenn der Auftraggeber Gegenstände selbst ersteigert. Sonderleistungen wie Transporte, Versand, Gutachten, Restaurierungen, Rahmungen etc. bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Wird diese erteilt, so hat er diese Kosten zuzüglich der Mehrwertsteuer dem Versteigerer zu erstatten. Das Auktionshaus trifft selbst die Wahl der im Katalog abzubildenden Objekte. Vom Einlieferer gewünschte Abbildungen gehen jedoch zu seinen Lasten. Alle weiteren Kosten der Katalogbearbeitung, Druck- und Insertionskosten trägt das Auktionshaus.

Zieht der Auftraggeber einen oder mehrere Gegenstände vor der Auktion zurück, so hat er **15 %** des vereinbarten Limitpreises und nach bereits erfolgter Katalogbearbeitung **25 %** des vereinbarten Limitpreises zuzüglich Mehrwertsteuer an das Auktionshaus zu bezahlen.

Falls Kosten für die Folgerechtsabgabe nach Urheber-Folgerechtsgesetz (Bundesgesetzbl. III 440-I v. 9.9.65) entstehen, trägt diese vollumfänglich der Einlieferer. Nach §26 Abs.4 UrhG muß dem Urheber auf dessen Verlangen der Name des Einlieferers genannt werden.

5. Die Versteigerung erfolgt freiwillig und nach den im Katalog abgedruckten Versteigerungsbedingungen. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch keinesfalls unter dem mit dem Einlieferer vereinbarten Limit. Wird dieses nicht erreicht, so kann der Versteigerer unter Vorbehalt zuschlagen. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt, so wird der Versteigerer den Auftraggeber unverzüglich um Stellungnahme bitten, ob der Vorbehalt entfallen kann. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Bieter, dem ein Gegenstand unter Vorbehalt zugeschlagen ist, an sein Gebot **15** Tage gebunden ist. Geht die Stellungnahme des Auftraggebers nicht so rechtzeitig beim Versteigerer ein, dass dieser im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs den Bieter innerhalb der Frist benachrichtigen kann, so gehen alle Nachteile zu Lasten des Auftraggebers.

6. Werden Versteigerungsgegenstände in der Auktion nicht zugeschlagen, so kann der Versteigerer die unverkauften Gegenstände bis vierzehn Tage nach der Auktion, und dann – falls nicht anders vereinbart – bis auf Widerruf, freihändig veräußern. Mit dem Einverständnis des Einlieferers darf das Auktionshaus im Nachverkauf das vereinbarte Limit um maximal **20 %** reduzieren. Das Auktionshaus hat aber auch das Recht, die Rücknahme durch den Einlieferer nach Fristsetzung zu verlangen. Nach dieser Frist können nicht abgeholte Gegenstände auf Kosten des Einlieferers bei einer Spedition eingelagert werden oder pro Tag und Gegenstand Lagergebühren von **€ 1,50** erhoben werden. Des Weiteren behält sich das Auktionshaus vor, nicht abgeholte Restanten in eine der folgenden Auktionen zu einem reduzierten Limit zu übernehmen.

7. Der Versteigerer bemüht sich um bestmöglichen Verkauf, er ist aber nicht verpflichtet, zuzuschlagen, auch wenn der Mindestzuschlagspreis erreicht ist. Insbesondere darf er bei Verdacht unlauterer Beeinflussung des Versteigerungsgeschehens die Versteigerung abbrechen oder das Versteigerungsgut zurückziehen. Irgendwelche Schadensansprüche gegen ihn stehen dem Auftraggeber in einem solchen Fall nicht zu.

8. Die für die Versteigerung bestimmten Gegenstände sind vom Auftraggeber auf Abruf auf eigene Gefahr und Rechnung in die Geschäftsräume des Versteigerers einzuliefern. Die Aufbewahrung erfolgt in den Versteigerungsräumen des Auktionshauses kostenlos. Für die Dauer der Obhut des Auktionshauses sind die Gegenstände gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasserschäden, Raub und Vandalismus in Höhe des vereinbarten Limits versichert. Das Auktionshaus übernimmt keine Garantie dafür, dass die Versicherungssumme den Schaden voll deckt. Alle weiteren Ansprüche, die über die Schadensregulierung hinausgehen, müssen unberücksichtigt bleiben. Die Kosten für die Versicherung in Höhe von **5,5 %** trägt der Einlieferer, insofern keine andere Vereinbarung besteht. Der Rücktransport unverkaufter Gegenstände erfolgt ebenfalls auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

9. Das Auktionshaus übermittelt dem Kommittenten nach Abschluss der Versteigerung die Abrechnung und bezahlt ihm unter Abzug der dem Versteigerer zustehenden Vergütung und der verauslagten Kosten den Versteigerungserlös aus, soweit dieser beim Auktionshaus eingegangen ist. Das Auktionshaus haftet dem Auftraggeber mit dem ihm zustehenden Erlös, unabhängig vom Eingang des Verkaufserlöses nur, wenn es dem Käufer den eingelieferten Kunstgegenstand ausgeliefert hat.

10. Kommt ein Ersteigerer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist das Auktionshaus berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Auftraggeber kann jedoch die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Ersteigerer verlangen. Wird von ihm der Kaufpreis beigetrieben, so hat er hieraus die dem Auktionshaus zustehenden Anteile diesem abzuführen.

11. Ergänzend gelten die Bestimmungen des HGB über das Kommissionsgeschäft (§ 383 HGB ff.), unabhängig davon, ob beide Parteien Kaufleute sind.

12. In diesem Vertrag sind sämtliche Vereinbarungen zwischen Einlieferer und Versteigerer enthalten. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen sowie Abänderungen bedürfen der Schriftform.

13. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bamberg.

15. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.